

Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats: Änderungsantrag des Büros betreffend den Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen (Art. 42 GRSR) Büro des Stadtrats: Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen (Art. 42 GRSR); Antrag auf Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Antrag und Begründung

Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 1. September 2022 im Rahmen der Budget- und IAFP-Beratung beschlossen, auf den Druck von Sitzungsunterlagen per 2023 zu verzichten (SRB Nr. 2022-428 und SRB Nr. 2022-429 vom 15.09.2022). Um diese Vorgabe umsetzen zu können, beantragt das Büro, Artikel 42 und 45 GRSR wie folgt anzupassen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen mit der Verschiebung von Art. 42 Abs. 2 unter Art. 47 Abs. 1 GRSR sowie Art. 42 Abs. 3, 2. Satz unter Abs. 1.:

~~Art. 42 Zustellung und Publikation~~ **Sitzungseinladung**

¹ **Die Einladung zu einer Stadtratssitzung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit**

- **der Traktandenliste,**
- **den Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und**
- **den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen**

durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. ~~Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet die se Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Vorbehalten bleibt eine kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.~~

² Die Antragsliste wird **jeweils** eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.

³ ~~Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen **informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und die gleichzeitig den Medien, wenn es Unterlagen zu einer Sitzung im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert.**, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.~~

² ~~Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.~~

³ ~~In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt **im Ratsinformationssystem publiziert** werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.~~

~~Art. 45~~

~~Auflage der Sitzungsunterlagen~~

~~Die Sitzungsunterlagen der zu behandelnden Geschäfte liegen im Grossratssaal auf.~~

Art. 47 Behandlung der Geschäfte

¹ **Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.**

^{1bis} Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.

² Verschoebene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.

³ Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.

⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.

⁵ Sind die Referentinnen oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.

⁶ Sind mehrere Geschäfte mit engem inhaltlichem Zusammenhang traktandiert, kann die Diskussion zu diesen Geschäften gemeinsam erfolgen.

2. Empfehlung des Büros

Das Büro des Stadtrats beantragt eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Gemäss Artikel 82 GRSR bestimmt der Stadtrat auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat (Art. 82 GRSR):

Das Büro des Stadtrats empfiehlt dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung.

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Büro des Stadtrats: Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen (Art. 42 GRSR) zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 23. September 2022

Büro des Stadtrats